jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1989/6/28 88/02/0189

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.06.1989

Index

40/01 Verwaltungsverfahren
90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §52 lita Z10a;
VStG §44a lita;
VStG §44a Z1 impl;

Rechtssatz

Aus einer Verwaltungsübertretung gem § 52 lit a Z 10 a StVO ist die Tatortumschreibung "Wien 2, Reichsbrücke vom Brückenkopf bis Donaustrom Richtung Wagramer Straße" ausreichend; es bedarf nicht der Angabe einer eingehenderen Begrenzungsbezeichnung der vom Besch befahrenen Strecke, insb auch nicht der Angabe von "Fixpunkten".

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988020189.X02

Im RIS seit

13.09.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at